

des Protokolls mit ihm abzumachen haben werden. Es wird also vorgeschlagen, die im Vereinigungsverfahren angenommene Fassung, wie sie unter Punkt 6 enthalten ist, auf Seiten der Ersten Kammer genehmigen zu wollen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Punkt 6? — Es meldet sich Niemand. Die Vereinigungsdeputation schlägt der Kammer vor, Ihre Zustimmung zu ertheilen zu der von dem Herrn Referenten eben vorgetragene neuen Fassung und ich frage daher die Kammer:

„Ob sie dem Vorschlage des Herrn Referenten beitrifft?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Punkt 7 des Berichts lautet:

Für § 27, die Interpellationen betreffend, ist in Gemäßheit der Vorschläge der ersten Deputation der Zweiten Kammer folgende Fassung vereinbart worden:

Abſatz 1 unverändert nach dem Entwurfe, jedoch unter Hinzufügung der Worte: „und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.“

Abſatz 2 soll lauten:

„Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen. (Die folgenden Worte des Entwurfs bis „gestattet“ sollen ausfallen).“

Abſatz 3 unverändert.

Abſatz 4 soll lauten:

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Weise Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Um recht klar zu werden, gestatte ich mir, den ganzen § 27 vorzulesen, wie er nun nach diesem Vereinigungsvorschlage lauten würde:

„Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Weise Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrags weiter zu verfolgen.“

Der jenseitige Referent, Amtshauptmann von Einsiedel, hat bei dem Vortrage dieses Punktes gestern in der Zweiten Kammer die Annahme des Vereinigungsvorschlags empfohlen, unter Hinweis darauf, daß die Bestimmungen im Einklange ständen mit den Bestimmungen des Reichstags und des preussischen Herrenhauses. Es ist auch gegen einen kleinen Kampf die Fassung, wie sie von der Vereinigungsdeputation vorgeschlagen wird, in der jenseitigen Kammer genehmigt worden.

In unserer Kammer bei der früheren Berathung hatte, wenn ich mich recht entsinne, in diesem Sinne sich auch schon Professor Dr. Fricke ausgesprochen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Ziffer 7 des Berichts, beziehentlich § 27 der vorgelegten Landtags-Ordnung?

Es meldet sich Niemand.

Die Vereinigungsdeputation schlägt zu § 27 die im Bericht niedergelegte neue Fassung vor und ich frage die Kammer:

„Ob sie diesem Vorschlage beitreten will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Punkt 8 des Berichts:

„Da bei § 29 zwar den Worten nach übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern vorliegen, jedoch eine Verschiedenheit in der Auffassung und Auslegung dieses Paragraphen sich herausgestellt hat, so soll zwischen Absatz 2 und 3 des Entwurfs der § 122 der Landtags-Ordnung von 1857 eingeschoben werden, welcher lautet:

„Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden. (Vergl. § 130 der Verfassungsurkunde.)“

Es betrifft also dieser Punkt die anderweitige Berathung vor Eintritt des Vereinigungsverfahrens und es ist die hier vorgeschlagene Bestimmung in der Zweiten Kammer gegen zwei Stimmen angenommen worden.